

**Studien- und Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Masterstudiengang
Digital Business Engineering
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 15. September 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1-1- WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) ¹Der berufsbegleitende Masterstudiengang Digital Business Engineering soll Absolventen eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs ermöglichen, die bislang gewonnenen Erkenntnisse mit theoretischem Wissen zu untermauern. ²Das Studium vermittelt umfangreiche Kenntnisse für den Umgang mit komplexen, technischen Produkten und Systemen.
- (2) ¹Das Masterstudium befähigt die Absolventen zu anspruchsvollen Tätigkeiten und Leitungsfunktionen. ²Im Vordergrund stehen dabei die ingenieurwissenschaftlichen Methoden kombiniert mit dem formalen Know-How der Analyse und Modellbildung für IT-basierte Wertschöpfungsprozesse im digitalen Zeitalter, sowie das technische und strategische Know-How für die umfassende und durchdringende Informatisierung von Unternehmen.
- (3) ¹Entsprechend werden Themenbereiche wie der Einsatz moderner IT-Lösungen, Technical Safety und Security, Industrielle Digitalisierung, Industrial Internet und Technologieentwicklung diskutiert. ²Darüber hinaus geht es um die Integration neuartiger Ansätze in geschäftsrelevante Strategien aus den Anwendungsbereichen der Ingenieurwissenschaften.
- (4) ¹Wahlpflichtmodule in den Semestern zwei bis vier dienen der Erweiterung des fachspezifischen, aber auch interdisziplinären Wissens und der Fähigkeit zur Vernetzung mit anderen Aufgabenbereichen.
- (5) ¹Die Studierenden werden in allen Phasen durch die betreuenden Dozenten und durch seminaristische Vorlesungen intensiv angeleitet. ²Die Einbindung der Praxisprojekte der Studierenden dient dabei neben der fachlichen und methodischen Qualifizierung vor allem auch dem praktischen Training persönlicher Kompetenzen wie Kommunikationsfähigkeit, Internationalität, Teamfähigkeit und Präsentationsfähigkeit.
- (6) ¹Die Vorlesungen im berufsbegleitenden seminaristischen Charakter dienen

zudem der wissenschaftlichen Reflexion und dem übergreifenden Erfahrungsaustausch. ²Durch diesen ganzheitlichen Ansatz können Absolventen Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht beurteilen, sondern den Gesamtnutzen für das Unternehmen optimieren.

- (7) Fachwissenschaftliche Vertiefungen werden auf grundlagenorientierte Basis vermittelt, sodass eine weitergehende wissenschaftliche Qualifizierung ermöglicht wird.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen

¹Die Qualifikation für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Digital Business Engineering wird nachgewiesen durch den Abschluss eines grundständigen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule oder Universität im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten aus den Ingenieurwissenschaften, der Informatik oder ein Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist.

²Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission.

³ Fehlende Nachweise sind bis zum Ende des ersten Studienseesters zu erbringen.

§ 3

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Es umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Studienseestern und ein Arbeitspensum von 90 ECTS-Punkten.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer in jedem Semester angeboten werden.

§ 4

Nachweis fehlender ECTS-Punkte

¹Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS-Punkte. ²Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über die Ableistung von zusätzlicher einschlägiger Berufspraxis oder die Teilnahme an fachlich einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden.³ Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. ⁴Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

⁵Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. **Zusätzliche einschlägige Berufspraxis:**
Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Punkten können durch eine Berufspraxis im Umfang von einem Jahr ersetzt werden, wenn Fähigkeiten und Kenntnisse erworben wurden, die sich von denen aus dem Praxissemester im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Deggendorf nicht wesentlich unterscheiden.
2. **Hochschullehrveranstaltungen:**
Aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule. Vorab ist beim zuständigen Studienfachberater eine Beratung durchzuführen.

§ 5 Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Kursen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Punkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform, die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) ¹Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. ²Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Module und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Studienplan

¹Die zuständige Fakultät Angewandte Naturwissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen (NUW) erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind.

⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul, Lehrveranstaltung und Studiensemester
2. die Bezeichnung der angebotenen Vertiefungsrichtungen und deren Pflicht-

- und Wahlpflichtmodule sowie deren Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
 4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule
 5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS- Kreditpunkten gewichtet.
- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (3) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde. ³Unbenotete Prüfungen gehen nicht in die Prüfungsgesamtnote ein, müssen aber mit Erfolg bestanden sein.
- (4) ¹Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

- (1) ¹Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. ²In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme aus der Ingenieurspraxis anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und beträgt sechs Monate.
- (4) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (5) ¹An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (eine mündliche Prüfung)

an. ²Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. ³Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, welche in der Regel die Masterarbeit betreut haben. ⁴Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 9 Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 10 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.


§ 11 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15.09.2021 in Kraft.

Anlage 1

zur Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Digital Business Engineering an der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht über die Module

Masterstudiengang Master Digital Business Engineering, M.Eng.		Semesterwochenstunden (SWS)						Prüfun- gen										
		SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	ECTS	Lehrform	Art der Prüfung								
		Modul Nr.	Modul/Kurs															
DBE-1	Wissenschaftliches Arbeiten & Forschen									3						5	S/SU/Ü	PstA
DBE-2	Innovations- und Technologieentwicklung									4						7	S/SU/Ü	PstA oder schrP**
DBE-3	Produktmanagement & Technischer Vertrieb									4						7	S/SU/Ü	PstA
DBE-4	Technical Safety & Security Management											4				7	S/SU/Ü	PstA
DBE-5	Leadership & Changemanagement im Digitalen Zeitalter											4				7	S/SU/Ü	mdIP 15 Min.
DBE-6	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1*											3				6	S/SU/Ü	PstA oder schrP**
DBE-7	Governance, Risk & Compliance / Rechtsfragen in Industrieunternehmen												4			7	S/SU/Ü	PstA
DBE-8	Industrielle Digitalisierung & Industrial Internet												4			7	S/SU/Ü	schrP
DBE-9	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2*												3			6	S/SU/Ü	PstA oder schrP**
DBE-10	Mensch-Maschine-Kollaboration & Digitale Projektwerkstatt													4		7	S/SU/Ü	PstA
DBE-11	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 3*													3		6	S/SU/Ü	PstA oder schrP**
DBE-12	Mastermodul															18		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 16.12.2020, der Anzeige beim Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.09.2021.

gez.
Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.09.2021 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.09.2021 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.10.2017.

